

[REDACTED]

Kreisverwaltung Neuwied

[REDACTED]  
Postfach 2161  
56562 Neuwied

Neuwied, 29.09.2020

AZ [REDACTED] (**Verstoß gegen Wasserschutzgebietsverordnung**)

Sehr geehrte [REDACTED]

die von Ihnen angewandte Wasserschutzgebietsverordnung enthält in § 3 Verbote folgende verwaltungsrechtliche Bestimmung (Ausgangsnorm):

*Verboten in der Schutzzone III A sind:*

*[...]*

*19. Bade- und Campingplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen, Zelten und Lagern*

*20. Badebetrieb im offengelegten Grundwasser und an dessen Ufern*

In § 7 sollen pauschal alle Verbote nach § 3 als Ordnungswidrigkeiten definiert werden (Bußgeldvorschrift):

*Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

*1. Einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt*

In Anlage 3: Bußgeldkatalog Abschnitt B - Einzelne Ordnungswidrigkeiten, II. Gewässerschutz zum Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes - Bußgeldkatalog Umweltschutz - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 22. Dezember 2000 werden dazu folgende Ordnungswidrigkeiten aufgelistet:

*8.1.11 Einrichten von Sport-, Zelt- oder Bade- und Parkplätzen sowie Abstellen von Wohnwagen - 511,29 EUR*

*8.2 In der weiteren Schutzzone (Tatbestände wie bei Nr. 8.1) Halbierung der Bußgelder der Nr. 8.1*

In dem von Ihnen angewandten, bisher nicht öffentlichen, Bußgeld-Katalog Wasserschutzgebiet „Engerser-Feld“ vom 15. Juni 2005 (Az. 6/10-63; SO EngF) werden „in Anlehnung an“ den Bußgeldkatalog Umweltschutz folgende „Sachverhalte“ mit einem Bußgeld bedroht:

Sachverhalt	Ersttäter (und nur fahrlässiger Verstoß, z. B. Ortsunkundige Nichtwisser)	Vorsatz/Wiederholungstäter
Baden <u>oder</u> Lagern von Mensch <u>oder</u> Hund	- 75 € - für jeden weiteren Hund 25 €	- 150 € (Vorsatz ~ grundsätzlich doppelte Höhe) - 2. Wiederholung: 180 € - 3. Wiederholung: 230 € - 4. und weitere: 300 € - für jeden weiteren Hund: 80 €
Baden oder Lagern von Mensch <u>und</u> Hund	- beide zum 1. Mal: 150 € - (pro „Nase“ 75 €)	- bisher nur ohne Hund oder ohne persönliches Baden aufgefallen: 220 € (150+75) - Mensch und Hund wiederholt aufgefallen: mit jeder Wiederholung mindestens um 50 € steigend - für jeden weiteren Hund: 80 €

Dabei geht die Kreisverwaltung irrtümlich davon aus, dass das Baden oder das Lagern von Mensch oder Hund mit dem Einrichten von Sport-, Zelt- oder Bade- und Parkplätzen sowie Abstellen von Wohnwagen gleichzusetzen sei. Der Bußgeld-Katalog Wasserschutzgebiet „Engerser-Feld“ ist als Verwaltungsvorschrift mit unmittelbarer Außenwirkung gegenüber Dritten den Betroffenen vollständig bekannt zu machen. Dies leitet sich laut höchstrichterlicher Rechtsprechung aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Garantie des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) her. Das Fehlen der Veröffentlichung führt bei dieser Art von Verwaltungsvorschrift zu ihrer Unwirksamkeit.

Jedoch dürfte bereits die von Ihnen angewandte Bußgeldvorschrift in § 7 der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Heddesdorf, Engers, Heimbach, Weis, Gladbach und Neuwied (Stadt Neuwied), Kreis Neuwied, sowie Gemarkung Sayn (Stadt Bendorf), Kreis Mayen-Koblenz, vom 17. April 1991, abgedruckt im Staatsanzeiger Nr. 15 vom 29. April 1991, Seite 466 - 471, sowie die Berichtigung, abgedruckt im Staatsanzeiger Nr. 24 vom 1. Juli 1991, Seite 697 und Staatsanzeiger Nr. 28 vom 1. Juli 1991, Seite 897, geändert durch Änderungsrechtsverordnung vom 08. Oktober 1993, abgedruckt im Staatsanzeiger Nr. 39 vom 25. Oktober 1993, Seite 1047 - 1048, **nicht den Anforderungen des Art. 103 GG genügen:**

*"Pauschalverweisungen in der Ausgangsnorm auf gesamte Gesetze, Rechtsverordnungen, Kapitel, Abschnitte, mehrgliedrige Paragraphen usw. sind bereits verwaltungsrechtlich bedenklich. Eine Straf- oder Bußgeldbewehrung ist bei derartigen Gestaltungen regelmäßig (zu Ausnahmen vgl. unten Rdnr. 100) nicht möglich, da sowohl der Bestimmtheitsgrundsatz als auch das Übermaßverbot dem entgegenstehen. Eine mangelnde Differenzierung in der Verweisung bringt oftmals zum Ausdruck, dass der*

*Normgeber keine oder nur unzureichende Erwägungen zu der Frage angestellt hat, ob die Verweisung in einem derartigen Umfang sowohl verwaltungsrechtlich als auch im Hinblick auf eine mögliche Bewehrung erforderlich ist. Der Normgeber hat es versäumt, die notwendige Auswahl zu treffen und die bewehrungswürdigen Tatbestände hinreichend zu bestimmen.*

*Soll eine Ausgangsnorm straf- oder bußgeldbewehrt werden, sind der Aufbau und die Gestaltung der Verweisung hierauf auszurichten. Insbesondere ist die Verweisung so zu gestalten, dass in der zugehörigen Straf- oder Bußgeldvorschrift hinreichende und ggf. auch differenzierte Anknüpfungen an die zu bewehrenden Regelungen ermöglicht werden."*

*"Eine Unterteilung der Verweisung ist erforderlich, wenn die verwaltungsrechtlich gewünschte Verweisung umfangreich ist und nur einzelne Bezugsnormen bewehrt werden können oder bewehrt werden sollen.*

*Eine Aufteilung der Verweisung ist auch dann erforderlich, wenn die Bezugsnormen in unterschiedlicher Weise bewehrt werden sollen."* Quelle: Handbuch Nebenstrafrecht des BMJV Rn. 95/96, 98/99

Sowie:

*"In der Straf- oder Bußgeldvorschrift ist die zu bewehrende verwaltungsrechtliche Norm so exakt wie möglich nach Paragraph, Absatz, Satz, Nummer usw. zu bezeichnen.*

*Klammerzitate (Angabe der zu bewehrenden Norm in Klammern) werden nicht verwendet. Ebenso sind Pauschalverweisungen unzulässig (vgl. die Ausführungen unter Randnummer 95 und 96, die entsprechend gelten).*

*Grundsätzlich ist jede verwaltungsrechtliche Norm in einer eigenen Untergliederung der Straf- oder Bußgeldvorschrift zu bewehren. Enthält die Norm mehrere zu bewehrende Handlungsgebote, Handlungsverbote usw., ist für jede Bewehrung eine eigene Untergliederung vorzusehen.*

*Die hierdurch gebildeten Untergliederungen der Straf- oder Bußgeldnorm sind in eine Reihenfolge zu bringen. Diese Reihung orientiert sich an den verwaltungsrechtlichen Vorschriften und gibt sie in numerisch oder alphabetisch aufsteigender Weise wieder."* Quelle: Handbuch Nebenstrafrecht des BMJV Rn. 120/121

Mit freundlichen Grüßen,

